

Tarifvertrag über die betriebliche Altersvorsorge, arbeitgeberfinanziert - auch altersvorsorgewirksame Leistungen - genannt

Zwischen dem

FACHVERBAND METALL BAYERN, Lichtenbergstraße 10, 85748 München

und der

CHRISTLICHEN GEWERKSCHAFT METALL - Landesverband Bayern -, Bauerngasse 8, 97421 Schweinfurt

wird folgender Tarifvertrag über die arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung vereinbart:

Präambel

Die Tarifvertragsparteien sehen die betriebliche Altersvorsorge als sinnvolle Ergänzung der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung an. Zur Umsetzung der betrieblichen Altersvorsorge präferieren die Tarifvertragsparteien die Altersvorsorgeprodukte der in Bayern bestehenden handwerklichen Versorgungswerke über die Münchener Verein Versicherungsgruppe, insbesondere über den Durchführungsweg der Direktversicherung. Die Anlage von altersvorsorgewirksamen Leistungen über im Betrieb bereits bestehende, anderweitige Versicherungssysteme bzw. Versicherer, erfüllt jedoch ebenfalls den Anspruch nach diesem Tarifvertrag.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- a) räumlich: für das Land Bayern.
- b) fachlich: für alle Betriebe, die Mitglied im FACHVERBAND METALL BAYERN oder einer dem Verband angeschlossenen Innungen sind.
- c) persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer und Auszubildenden

§ 2 Leistungen und deren Voraussetzungen

1. Der Arbeitgeberbeitrag zum Aufbau der tariflichen Altersversorgung beträgt monatlich

für jeden Arbeitnehmer	100,00 Euro
für jeden Auszubildenden	37,00 Euro

2. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf einen anteiligen Beitrag, der sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst. Unterschreitet dabei der anteilige Beitrag 10,00 Euro im Monat, entfällt der Anspruch jedoch ersatzlos.
3. Die Leistung ist anteilig zu zahlen, wenn nicht das gesamte Kalenderjahr Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsvergütung besteht. Hierbei wird je ein Zwölftel der kalenderjährlichen Leistung für jeden Kalendermonat bezahlt, für den mindestens zwei Wochen Anspruch auf Entgelt oder Ausbildungsvergütung besteht.
4. Der Anspruch kann erstmals nach 6 monatiger ununterbrochener Betriebszugehörigkeit geltend gemacht werden. Ausbildungszeiten, auf die unmittelbar anschließend ein Beschäftigungsverhältnis folgt, werden angerechnet.
5. Der Anspruch besteht frühestens für den folgenden Kalendermonat, in dem der Beschäftigte dem Arbeitgeber schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erklärt, dass er den Arbeitgeberbeitrag nach dem Tarifvertrag in Anspruch nimmt.
6. Bereits bestehende Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge, soweit sie nicht auf einem Tarifvertrag beruhen, können auf den Anspruch nach diesem Tarifvertrag angerechnet werden.

§ 3 Anlageart und Verfahren

1. Die Anlage der altersvorsorgewirksamen Leistung erfolgt in Form einer arbeitgeberfinanzierten Altersversorgungszusage nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung / Betriebsrentengesetz (BetrAVG).
2. Der Arbeitgeber weist bei Abschluss der Arbeits- bzw. Ausbildungsverträge auf diesen Tarifvertrag hin und hält die Arbeitnehmer bzw. Auszubildenden an, spätestens einen Monat vor Beginn des Anspruchs einen entsprechenden Altersversorgungsvertrag dem Arbeitgeber vorzulegen.
3. Die Arbeitnehmer bzw. Auszubildenden können im Wege der Entgeltumwandlung und nach dem hierfür zu Grunde liegenden Tarifvertrag weitere Bestandteile ihres Entgeltes in den abgeschlossenen Altersversorgungsvertrag einbringen.
4. Ein Wahlrecht zwischen einer Anlage nach diesem Tarifvertrag und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen.
5. Die altersvorsorgewirksame Leistung ist in der für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Entgeltabrechnung gesondert auszuweisen.

§ 4 Bestehende Anwartschaften

Bereits bestehende Anwartschaften auf betriebliche Altersvorsorge, soweit sie nicht auf einem Tarifvertrag oder auf Entgeltumwandlung beruhen, können auf die altersvorsorgewirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag angerechnet werden.

§ 6 Unverfallbarkeit/Übertragung/Abfindung

1. Die vom Arbeitgeber/Arbeitnehmer/Auszubildenden eingebrachten, zusätzlichen Beiträge zur Altersvorsorge sind sofort unverfallbar.
2. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht die Möglichkeit zur Fortführung einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft mit eigenen Beiträgen. Sofern ein neuer Arbeitgeber die Versorgungsanwartschaft übernimmt, ist dem Arbeitnehmer/Auszubildenden das Recht zur Übertragung der unverfallbaren Versorgungsanwartschaft einzuräumen.
3. Abfindungen nach § 3 BetrAVG sind nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber möglich.

§ 7 Anpassungsprüfungspflicht

Der § 16 BetrAVG findet keine Anwendung.

§ 8 Schriftform

Alle im Rahmen dieser tariflichen Regelungen abzugebenden Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 9 Steuern, Sozialabgaben

Soweit auf Grundlage des vorliegenden Tarifvertrages die betriebliche Altersversorgung eines Beschäftigten durch arbeitgeberfinanzierte Beiträge gemäß § 2 wie auch durch Entgeltumwandlung gemäß § 3 aufgebaut wird, werden die Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG vorrangig durch die Arbeitgeberbeiträge ausgeschöpft. Wenn und soweit durch die zusätzlich zum Arbeitgeberbeitrag getätigte Entgeltumwandlung die steuer- bzw. sozialversicherungsrechtlichen Grenzen überschritten und demgemäß Steuern oder Sozialabgaben fällig werden, trägt diese der Beschäftigte.

§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit und Schlussbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2017 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Dieser Tarifvertrag ersetzt mit Wirkung ab dem 01. August 2017 nachfolgende Tarifverträge:

- **Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistungen** vom 28. Januar 2008, abgeschlossen zwischen dem Fachverband Metall Bayern und der Christlichen Gewerkschaft Metall.

- **Tarifvereinbarung über einen Pauschalbetrag zur betrieblich organisierten Altersvorsorge vom 22. September 2003 – Metallrente Handwerk**, abgeschlossen zwischen dem Fachverband Metall Bayern und der Christlichen Gewerkschaft Metall.

Die auf Grundlage der vorgenannten tariflichen Vereinbarungen bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Tarifvertrages erworbenen Versorgungsanwartschaften bleiben unberührt.

Sofern die zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen geändert werden, nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Beratungen über eine eventuelle Anpassung des Tarifvertrages auf.

Für den Fall, dass der Arbeitgeber durch ein Gesetz zur Gewährung altersvorsorgewirksamer Leistungen im Sinne dieses Tarifvertrages verpflichtet wird, findet diese Vereinbarung entsprechend Anwendung.

Augsburg, den 01. Juni 2017

FACHVERBAND METALL BAYERN
Lichtenbergstraße 10, 85748 München

.....
J. Schmid

.....
R. Tauber

CHRISTLICHE GEWERKSCHAFT METALL
- Landesverband Bayern - Bauerngasse 8, 97421 Schweinfurt

.....
H. Schalk

.....
S. Scheder